

Daß Daniel v. K. vermählt gewesen, ist urkundlich bezeugt. Seine Gemahlin war Margaretha v. Gleiffenthal, eine Tochter Georgs auf Sonnenburg und einer geb. v. Malgedein, verm. v. Gotfch.¹⁾ Sie erhielt zum Leibgedinge drei Pfarrhufen zu Sonnenburg, die ihm und seiner Ehefrau vom Herzoge Albrecht unterm 15. September 1551 auf ihre Lebenszeit verschrieben worden waren. Er wird also ein ziemliches Alter erreicht haben. Daß Daniel und sein gleich näher zu erwähnender Bruder George noch 1553 lebten, ist durch ein weiteres Schriftstück bezeugt. Neben ihnen wird auch ihr „Vetter“ Ambrosius v. Colbitz genannt.

6. George v. Kolbitz,

der Bruder Daniel's. Er kommt nur in Gemeinschaft mit letzterem vor, weshalb wir auf die vorstehenden urkundlichen Angaben verweisen. Daß er nicht identisch mit dem gleichnamigen Pfleger zu Johannisburg ist, wird dadurch zweifellos, daß letzterer im Jahre 1519 starb, etwa ein Jahr nach Hansens v. Lindenau Tode, der die Errichtung seines Testaments noch ein Jahr überlebte, wie dies in der schon erwähnten Klageschrift Ernsts v. Weißbeck (für sich, seine Brüder und seine Mutter), Peters und Georgs v. Kolbitz und Martins v. Eppingen aus dem Jahre 1527 wegen der ihnen nach dem Tode Hansens v. L. gebührenden 1000 Mark ausdrücklich vermerkt ist.²⁾

Aus dem folgenden Jahre findet sich eine Verschreibung des Herzogs Albrecht für Ernst v. Weißbeck de dato Königsberg den 23. December 1528, laut der ihm auf den Todesfall Hansens v. Kolbitz dessen gesammte fahrende Habe zufallen solle, ausgenommen jedoch Geld, Gold und Silber. Dabei ist erwähnt, daß die Gebrüder Daniel und George v. K. den Ringelschen Hof, der früher nach Preussischem Rechte heimgefallen und ihnen dann eingeräumt war, dem Herzoge wieder verkauft haben.

Die Verwandtschaft Ernsts v. Weißbeck, seiner Brüder und seiner Mutter mit Hans v. Lindenau und den v. Kolbitz ist indeß nicht ersichtlich. Vermittelt scheint sie durch die Mutter der Brüder v. W., die eine geborene v. Lindenau oder v. Kolbitz gewesen sein mag. Ueber die v. W. sei, da sie auch mit der Oberlausitz in Verbindung stehen, nachstehendes bemerkt. Der nicht namentlich bekannte Vater der v. W. war noch 1534 am Leben, 1539 aber bereits verstorben und wurde von seiner Ehefrau überlebt. Ihre 3 Söhne waren Hans, Ernst und Martin v. W., von denen der erstere 1539 von Johann v. Schönburg als sein „Unterthan“ bezeichnet wird, der jüngste, der 1527 nebst seinem Bruder Ernst als Bevollmächtigter der Erben Hansens v. Lindenau auftritt, fungirte 1539 und noch 1540 als Pfarrer von Klitz in der Oberlausitz;³⁾ der mittlere Bruder, Ernst v. W., der sich längere Zeit in Preußen aufhielt, war anfänglich Schönburgischer Hofdiener und, wie es nach seinem Tode heißt, „Amtmann“ in Preußen gewesen.⁴⁾ Er starb im Jahre 1534 und besaß

¹⁾ Z. Hartung, fragm. geneal. f. 170. Preuß. Archiv 1794 p. 75.

²⁾ Foliant betitelt: Allerlei Rath und Abschiede auch gemein Rathbuch 1527 f. 88 im Staatsarchiv zu Königsberg.

³⁾ Sekt Klitz, nördlich von Bautzen.

⁴⁾ Ich vermüthe, daß seine Bestallung als solcher im Registranten, betitelt Bestallungen und Zulässe de 1528—1531, wo seiner gedacht wird, enthalten ist.

ein Gut im Hauptamt Sehesten, das, wie es 1551 heißt, durch seine Wittwe an deren zweiten Ehemann Christoph v. Wankowski kam.¹⁾

Die weiteren Nachrichten über George v. Kolbitz beschränken sich auf eine Notiz aus dem Jahre 1553, wo er und sein Bruder in Gemeinschaft mit ihrem Vetter Ambrosius v. K. erwähnt werden.

7. Hans v. Kolbitz.

In dem Testament Hansens v. Lindenau vom Jahre 1751 kommen, nachdem vorher Peter v. Kolbitz und der „draußen“ ansässige Hans v. Kolbitz mit Legaten bedacht und als seine „Erben“ die beiden Deutsch-Ordensritter Herr George und Hans v. Kolbitz, Pfleger zu Johannisburg bezw. zu Sehesten genannt sind, Peter und Hans v. Kolbitz „angezeigter beider Herrn Gebrüder“, vor. Die beiden Letzteren, Peter und Hans v. K., kann ich für keine anderen halten, als die vorher besonders mit Legaten bedachten. Zwei Brüder müssen mithin denselben Taufnamen geführt haben. Bei der weitem Erwähnung steht der obige Zusatz bei Hans v. K. nicht mehr, wohl aber findet er sich in dem auf die Ansprüche aus dem Testamente bezüglichen, schon oft erwähnten Schriftstücke von 1527, wo es heißt, daß Hans v. Kolbitz mit seiner Schwester Anna in der Oberlausitz gefessen sei. Ich halte diesen für denselben, den als dortigen Edelmann Knothe zum Jahre 1519 anführt. Nach einem Schriftstück von 1540 lebte der obige Hans noch damals, wo auch zugleich sein Sohn Ambrosius genannt wird.

Bevor wir auf diesen kommen, mögen noch

8. Gertrud, Barbara und Magdalena v. K.

hier aufgeführt sein, jene drei schon oben genannten Klosterjungfrauen zu Zeuselitz in Meissen, nahe der oberlausitzischen Grenze. Ob sie Schwestern waren, wie es den Anschein hat, ist ebensowenig ausgemacht, als wie sie mit den Vorgenannten verwandt waren. Sie befinden sich²⁾ 1542 unter denjenigen Conventualinnen des Klosters, welche in der Zeit von 1543—1548 jährliche Pensionen beziehen, nachdem das Kloster säcularisirt war, und verließen es im Jahre 1545, von wo ab sie statt 40 nur 30 fl. jährlich empfangen.

9. Ambrosius v. Kolbitz,

der Sohn Hansens, wird auch in jungen Jahren nach Preußen gegangen sein. Unterm 2. August 1565 verschrieb Herzog Albrecht dem Ambrosius „Kolbitz“ 20 Hufen Wald im Amte Stradaunen (bei Dlegko) und ertheilte die gesammte Hand daran dem Hofdiener „Hans Kolbitz“.³⁾

Vergeblich würden wir versuchen, diesem letztern eine Stelle in der Kolbitzischen Genealogie anzuweisen; er war dem Geschlecht völlig fremd und hatte offenbar durch Betrug sich seine Rechte erschlichen, mit denen er auch in späterer Zeit

¹⁾ In einem Schriftstücke des Königsberger Archivs von 1540 werden Christoph v. Wandtkau und Martin v. Weißbeck zusammen erwähnt.

²⁾ In Akten des Hauptstaatsarchivs zu Dresden. Sie werden als Conventualinnen schon 1541 genannt. Saxonica Curiosa 1734 S. 282 und 1762 S. 220. Vergl. Klotzsch und Grundig, Sammlung verm. Nachr. VI. p. 162.

³⁾ Staatsarchiv zu Königsberg A. Z. 3. 28. 183.